

Zu § 10 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 10 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 10 SGB V Tit. 3 RdSchr. 88c – Durchführung der Familienversicherung

(1) Die Familienversicherung ist als laufende Versicherung ausgerichtet; sie wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Versicherung der Mitglieder durchgeführt. So sind auch die Familienversicherten in das Versichertenverzeichnis aufzunehmen (§ § 288 , 289 SGB V). Für die Familienversicherten ist wie für andere Versicherte eine Krankenversicherungsnummer zu verwenden. Aus ihr muss allerdings der Bezug zu dem Angehörigen, der Mitglied der Krankenkasse ist, herstellbar sein (§ 290 [Abs. 1 Satz 2] SGB V).

(2) Die für die Eintragung in das Versichertenverzeichnis erforderlichen Daten hat die Krankenkasse bei Beginn der Familienversicherung und nicht erst zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen festzustellen (§ 289 Satz 1 SGB V). Der Fortbestand der Familienversicherung ist auf Verlangen der Krankenkasse nachzuweisen (§ 289 Satz 3 SGB V). Dies kann turnusmäßig (z. B. jährlich) oder aber auch anlässlich von Leistungsanträgen erfolgen.